

1848

1848: EINRICHTUNG DES UNTERRICHTSMINISTERIUMS



Einrichtung des Unterrichtsministeriums

Auch für die Entwicklung des Bildungs- und Unterrichtswesens in Österreich gab die Revolution 1848 einen entscheidenden Anstoß. Die Ziele des 1848 begonnenen Reformwerks waren qualitative Verbesserung des Schulwesens, Schaffung eines ausreichenden Netzes von Schulen und Rücknahme der kirchlichen Kontrolle über das Bildungswesen. Grundlegend war dabei die Schaffung des Ministeriums für Unterricht, das die notwendige staatliche Organisation und die Vereinheitlichung der Unterrichtsverwaltung erst möglich machte. Die umfassenden Reformaufgaben des neugeschaffenen Ministeriums werden angesichts der Ausgangssituation von 1848 deutlich: Das österreichische Unterrichtswesen wurde vor 1848 weitgehend von der Kirche getragen und kontrolliert. Dabei stand die Erziehung zu gläubigen und loyalen Untertanen im Vordergrund, eine Anpassung der schulischen und universitären Bildung an die wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Erfordernisse der beginnenden Industrialisierung unterblieb. Zudem war im Vormärz ein Großteil der Bevölkerung von Bildungsmöglichkeiten überhaupt ausgeschlossen. Vor allem in den slawischen Ländern des Habsburgerreiches und in anderen wirtschaftlich unterentwickelten Gebieten gab es viel zu wenig Schulen. Die allgemeine sechsjährige Schulpflicht bestand angesichts weitverbreiteter, gesetzlich erlaubter Kinderarbeit nur dem Gesetz nach. Die Volksschulen, die finanziell von den Gemeinden und Grundherren unterhalten wurden, waren

oft in baulich desolatem Zustand, die Klassengröße lag oftmals zwischen 80 und 150 Schülern und Schülerinnen, die Ausbildung der Lehrkräfte für Volksschulen beschränkte sich auf viertel- bis halbjährige Kurse mit Abschlußprüfung. Die Situation an den „Mittelschulen“ (Realschulen, Gymnasien) war kaum besser. Den Lehrplan dominierten die klassischen Sprachen, vor allem Latein, und Religion. Mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer wurden hingegen vernachlässigt. Auch die mangelhafte Ausbildung der Mittelschullehrer und veraltete Lehrbücher waren verantwortlich für das niedrige Niveau der schulischen Bildung. Das Studium an den Universitäten war völlig verschult, es folgte einem genau einzuhaltenden Studienplan, die Vorlesungen und auch die Vortragenden konnten von den Studenten nicht selbst ausgewählt werden. Die Professoren ihrerseits mußten sich streng an die vorgeschriebenen Lehrbücher halten. Wissenschaftliche Forschung konnte unter solchen Bedingungen kaum stattfinden. Frauen waren an „Mittelschulen“ und Universitäten bis ins letzte Drittel des 19. Jahrhunderts weder als Lehrende noch als Lernende zugelassen.

Im folgenden werden die wichtigsten Reformansätze des österreichischen Bildungswesens in den ersten Jahrzehnten nach der Revolution 1848 zusammenfassend dargestellt. Zur komplexen Entwicklung des Bildungswesens im 20. Jahrhundert muß an dieser Stelle auf die weiterführende Literatur verwiesen werden.

GESCHICHTE DES ÖSTERREICHISCHEN BILDUNGSWESENS

HELMUT ENGELBRECHT

Die Revolution von 1848 schuf endlich Grundlagen für eine Schulverwaltung, die rasch und mit Nachdruck organisatorische und inhaltliche Reformen durchzusetzen in der Lage war. Mit kaiserlicher Entschließung vom 23. März 1848 wurde ein „Ministerium des öffentlichen Unterrichtes“ eingerichtet und ihm die oberste Leitung des gesamten Schulwesens von der Volksschule bis zur Universität übertragen.

Zum ersten Unterrichtsminister Österreichs wurde Franz Freiherr von Sommaruga berufen. Damit löste sich der Bildungsbereich aus seiner bisherigen untergeordneten Stellung und stieg zur Gleichrangigkeit mit den traditionellen staatlichen Verwaltungszweigen auf. Der Staat beanspruchte hinfort „als sein Recht und als seine heilige Pflicht, für den Unterricht der Jugend beiderlei Geschlechts zu sorgen, und diesen Unterricht sowohl selbst durch öffentliche Lehrer zu erteilen, als auch, so weit er durch Privatpersonen erteilt wird, ohne Verletzung des Familienrechtes zu beaufsichtigen“. Das Ministerium gliederte sich zunächst in zwei Abteilungen, deren eine die Geschäfte der ehemaligen Studienhofkommission fortführte, während die andere als eine Art „Reformabteilung“ anzusehen war. Das Genera-

Das „Ministerium für Cultus und Unterricht“

lienreferat stellte – ähnlich dem heutigen Präsidium – die Verbindung zwischen den beiden Abteilungen her. Es darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß ein beachtlicher Teil der Mitarbeiter der aufgelösten Studienhofkommission im neueingerichteten Ministerium seine Tätigkeit fortsetzen konnte¹ und daß dieses nur langsam – infolge des anfänglich raschen Wechsels seiner Leiter – feste Strukturen annahm.

Die personell bescheiden ausgestattete Zentralbehörde erhielt im Juli 1849 auch die bisher vom Ministerium des Innern verwalteten Kultusagenden eingegliedert. Ein Sektionschef und sieben Ministerialräte sorgten Mitte der fünfziger Jahre des 19. Jahrhunderts für die Umsetzung der bildungspolitischen Entscheidungen der Regierung im Gesamttraum der Monarchie. Ihre Wirksamkeit wurde durch die Länder, die sich möglichst viel Mitsprache und Kompetenzen sichern wollten, sowie durch die berufsbildenden Schulen behindert, die nichtstaatlichen Initiativen und privaten Geldgebern ihre Existenz verdankten.

Als die zentralistische Ausrichtung des Kaisertums Österreich den föderalistischen Bestrebungen der Länder weichen mußte, wurde auch das Ministerium für Cultus und Unterricht durch kaiserliches Patent vom 20. Oktober 1860 aufgelöst; die Angelegenheiten des Kultus und Unterrichts erhielt eine besondere Abteilung des Staatsministeriums zugewiesen (definitiv mit 4. Februar 1861).²

Es macht die beabsichtigte Schwächung der Zentralgewalt deutlich, daß nunmehr ein Sektionschef, der sich bislang nie mit Unterrichtsangelegenheiten befaßt hatte, für sie verantwortlich wurde und daß ein Beratungsgremium, das dieser administrativ abgewerteten Unterrichtsabteilung zur Seite stehen sollte, erst 1864 seine Tätigkeit aufnahm. Dieses nach französischem Vorbild „Unterrichtsrat“ genannte Gremium versuchte nämlich dem zentralistischen Prinzip weiterhin zum Durchbruch zu verhelfen und eine Zersplitterung des Unterrichtswesens zu verhindern. /.../ Ab 1865 wurde freilich der Unterrichtsrat budgetär ausgehungert, um die Wiedererrichtung eines Unterrichtsministeriums zu erzwingen, und am 14. September 1867 überhaupt aufgehoben. Denn nach dem Ausgleich von 1867 wurde mit kaiserlichem Handschreiben vom 2. März 1867 das „Ministerium für Cultus und öffentlichen Unterricht“ wiederhergestellt und erhielt – nach Wanderjahren in verschiedenen Quartieren (Palais Modena, Herrengasse 7; Palais Rottal, Singerstraße 17; Palais Bombelles, Wipplingerstraße 29) – im Palais Starhemberg am Minoritenplatz 5 einen würdigen Amtssitz.

Die Aufgabenstellung des Ministeriums fand durch den Art. 17 Abs. 4 des „Staatsgrundgesetzes“ vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die „im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder“ ihre Begründung: „Dem Staate steht rücksichtlich des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.“ Nur die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichts und der religiösen Übungen blieben der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft überlassen.

In den siebziger Jahren, als sich das Unterrichtsministerium eine feste innere Ordnung zu rechtlegte, die in den grundlegenden Einzelheiten bis 1918 in Geltung war, umfaßte die Sektion Kultus drei Departements (I-III), die Sektion Unterricht Angelegenheiten der Universitäten allgemeiner Art sowie die der theologischen und juridischen Fakultäten (IV), der medizinischen und philosophischen Studien sowie der Akademie der Wissenschaften (V), der Technischen Hochschulen und der Geologischen Reichsanstalt (VI), der Kunst (VII), der Mittelschulen (VIII), des gewerblichen Unterrichtswesens (IX), der Volksschulen (X) sowie der Stipendien, Stiftungen und des Schulbücherverlags (XI) und schließlich die Sektion Allgemeine Angelegenheiten vier Departments (XII-XV). Die Zahl der Departments erhöhte sich freilich – der Ausweitung und der Differenzierung des Schulsystems Rechnung tragend – bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges auf 21.

Die Neuordnung des Volksschulwesens

Die pädagogischen Reformer des Jahres 1848 hielten die „niedrigeren oder die Volksschulen“ für das „erste und zugleich das wichtigste Glied“ im System des öffentlichen Unterrichts³ und entwarfen Pläne zu ihrer Umgestaltung. Im wesentlichen steckte Franz Exner die Ziele.⁴ Jedem Bürger sollte in den Volksschulen ein solches Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten vermittelt werden, daß er im Erwerbsleben bestehen, seine staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten „zum Wohle des Ganzen und seiner selbst“ ausüben und „ein menschenwürdiges Leben“ führen könne. Das Curriculum, das darauf abgestimmt wurde, erweiterte daher das Lernangebot beträchtlich. Zu Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen traten die Pflege der Muttersprache „bis zum fertigen mündlichen und schriftlichen Ausdruck“, Welt- und Vaterlandsgeschichte (einschließlich Verfassungs- und Verwaltungskunde) in Verbindung mit Geographie, geometrische Anschauungslehre mit Zeichnen, eine populäre Naturgeschichte und eine für wichtige Gewerbe anwendbare Technologie, schließlich auch praktische Anweisungen zu nützlichen Beschäftigungen sowie Gesang und Leibesübungen („worunter auch das Exerzieren“ fiel). Exner blieb zwar bei der „Schulpflichtigkeit der Kinder“ vom 6. bis zum 12. Lebensjahr, wünschte aber die Aufstockung der Trivialschule auf drei Klassen mit je zwei Jahrgängen. Dieser 3. Klasse wie auch der anschließenden Sonntagsschule (bisher Pflicht bis zum vollendeten 15. Lebensjahr) wurden im Unterricht bereits differenziertere Aufgaben von einigem Anspruch gestellt. Bei der Auswahl der Lehrinhalte waren die Unterschiede zwischen Stadt- und Landkindern, zwischen den Geschlechtern und zwischen den Schülern, die ihren Bildungsgang in der Volksschule abschlossen, und denjenigen, die einen Übertritt „in eine höhere Schule“ planten, zu berücksichtigen.

Die Erhaltung der Volksschulen – sie waren bei wenigstens 60 schulpflichtigen Kindern zu eröffnen, wenn diese eine andere Schule der Entfernung wegen nicht besuchen konnten – und die Besoldung ihrer Lehrer wurde zur Gemeindeangelegenheit erklärt; zumindest in den Landschulen durfte kein Schulgeld eingehoben werden. Die Ausbildung der Lehrer sollte durch Verlängerung der Lehrkurse auf zwei, dann drei Jahre und schließlich durch Errichtung von Lehrerseminaren verbessert werden. In Bezirkslehrerversammlungen sollten die „Oberlehrer“ („Lehrer“) und „Unterlehrer“⁵ regelmäßig ihre pädagogischen Erfahrungen austauschen; durch eine „wohlfeile Schulzeitung“ wollte man eine fruchtbare Kommunikation auch in einer größeren Region erreichen.

Das Gehalt der Lehrer wünschte das Ministerium einheitlich in solcher Höhe festgelegt, daß diese nicht mehr Nebenbeschäftigungen nachgehen mußten. Für das Alter sowie für

Pläne zur
Reform der
„niedrigeren“
Schulen
oder
„Volksschulen“

REICHSVOLKSSCHULGESETZ 1869

Durch das am 14. Mai 1869 in Kraft getretene sogenannte „Reichsvolksschulgesetz“ wurde eine 1848/49 zögerlich begonnene Reformierung des Volksschulwesens realisiert. Die Reformen umfaßten folgende Bereiche:

- **Neustrukturierung des Primarschulwesens:** Für den Unterhalt der Volksschulen mußten die Gemeinden aufkommen, nur im Notfall gab es einen Zuschuß der Länder. Die maximale Klassenzahl wurde auf 80 SchülerInnen beschränkt, die materielle Ausstattung der Schulen sollte verbessert werden.
- **Neugliederung der Volksschulen und Verlängerung der Schulzeit:** Dabei wurde zwischen „allgemeinen Volksschulen“ mit fünf Jahrgängen und „Bürgerschulen“ (um zwei bis drei Jahrgänge erweiterte Volksschulen) unterschieden. Damit wurde die allgemeine Schulpflicht auf acht Jahre verlängert.

- **Säkularisierung des Primarschulwesens:** Die Volksschulen sollten als interkonfessionelle Simultanschulen (Gemeinschaftsschulen) allen Kindern ohne Unterschied des Geschlechts und der Konfession offenstehen.

- **Erweiterung der Unterrichtsfächer:** Zu den bisherigen Fächern Religion, Sprache und Rechnen kamen nun Naturkunde, Erdkunde, Geschichte, Schreiben, Geometrische Formenlehre, Gesang. Knaben sollten zusätzlich in Turnen, Mädchen in Handarbeit und Haushaltsführung unterrichtet werden.

- **Professionalisierung des Lehrerstandes:** Einrichtung vierjähriger LehrerInnenbildungsanstalten, anschließend mindestens zweijährige Unterrichtspraxis und Absolvierung einer Lehrbefähigungsprüfung. Außerdem wurde der materielle und professionelle Status der LehrerInnen durch bessere Gehalts- und Pensionsregelungen und Einführung von Titeln angehoben.

die Witwen und Waisen nach dem Tode der Lehrer sollte ein Schullehrer-Pensions-Institut sorgen. Die unmittelbare Leitung einer Schule wollte F. Exner einer paritätisch aus Lehrern und Gemeindegliedern zusammengesetzten „Schul-Commission“ anvertrauen. Auch Kontrolle und Verwaltung der Schule fanden eine klare Regelung.

Doch der Unterstaatssekretär Ernst von Feuchtersleben mußte wenige Monate später eingestehen, daß die Hauptbedürfnisse des Volksschulwesens „im Augenblicke nicht zu befriedigen“ seien, das Ministerium über geringfügige Änderungen nicht hinausfände. Man wußte zwar damals um die Probleme im Primarbereich, war aber noch auf der Suche nach einer Lösung. Deshalb wurde auch eine Abordnung von Schulmännern ins Ausland geschickt, um sich an Ort und Stelle über die Organisation der Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten zu informieren. Gesetzesanträge im Reichsrat, die eine Abkoppelung von der „Politischen Schulverfassung“ bedeutet hätten, waren bereits vorgesehen. Im Kremstaler Verfassungsentwurf war auch schon festgelegt worden, daß den religiösen Gemeinschaften kein breiter Einfluß auf öffentliche Lehranstalten eingeräumt werde.

Doch nicht alle programmatischen Erklärungen erlebten eine Gesetzwerdung. Statt daß sich die materielle Lage der Volksschullehrer – eine der Voraussetzungen der Reform – gebessert hatte, verschlimmerte sie sich, weil die Landbewohner nach Aufhebung des Zehnten auch ihre früheren Abgaben an die Lehrer einstellten. Die von den Bildungspolitikern entworfene neue Ordnung des Volksschulwesens blieb aber nicht nur deshalb Konzept, weil die Revolution bald niedergeschlagen wurde, sondern vor allem, weil dieser geplanten Neuordnung von Anfang an eine starke öffentliche Resonanz fehlte und einer Reform der Volksschule gerade von der ländlichen Bevölkerung, der dadurch der größte Vorteil erwachsen wäre, nicht viel Bedeutung zugemessen wurde. Die Gemeinden wiederum fürchteten die hohe finanzielle Belastung. Auch die Bischöfe wollten ihren „leitenden Einfluß“ auf die Volksschulen wahren.⁶ Nur die Lehrer drängten auf Veränderungen. /.../

Doch im gesamten können sich manche Ergebnisse sehen lassen. Die vorliegenden Daten aus dem Schuljahr 1859 beweisen, daß auf dem Gebiet des heutigen Österreich fast alle schulpflichtigen Kinder auch den Unterricht besuchten (100 Prozent: Vorarlberg, Tirol, Salzburg; 99 Prozent: Österreich unter der Enns, Österreich ob der Enns; 92 Prozent: Steiermark ohne Kreis Marburg; 82 Prozent: Kärnten), wobei nach 1855 ein deutlicher Anstieg der Schülerzahlen registriert werden kann. Die Zahl der Volksschulen war durchwegs hoch, deren Verteilung allerdings regional verschieden. In Tirol und Vorarlberg verfügten im Durchschnitt bereits je 449 Einwohner, in Kärnten und Salzburg je knapp 1000 und in Österreich unter und ob der Enns sowie in der Steiermark erst gegen 1500 über eine elementare Bildungsstätte. Die österreichischen Bischöfe hatten schon in ihren Beratungen im Jahre 1856 über die Durchführung des Konkordates auf fleißige Inspektion der Schulen durch die geistliche Schulaufsicht gedrängt. Gerade aber sie war den Liberalen ein Dorn im Auge. Ihren Grundsätzen getreu wollten sie die öffentliche Schule dem konfessionellen Einfluß zur Gänze entziehen.

Entwicklung und Organisation der allgemeinbildenden „mittleren Schulen“ (Sekundarschulen)

Der „Organisationsentwurf“ von 1849 als tragfähige gesetzliche Grundlage eines modernen Gymnasiums

Es war nicht zu erwarten gewesen, daß in der Hektik des Revolutionsjahres 1848 – mit seinem raschen politischen Szenenwechsel und den häufigen personellen Umbesetzungen – das vormärzliche Gymnasium sogleich wesentliche Entwicklungsschritte nach vorne machen würde. Doch verstanden es die Reformer, die Fundamente für die geplante Neuordnung so zu legen, daß ein Abweichen von den damit vorgegebenen Aufbauzielen nur mehr sehr schwer möglich war.

Den entscheidenden Anstoß zur Umstrukturierung des Gymnasiums gab die Liquidierung der für alle Universitätsbesucher bislang verpflichtenden Vorstufe zu weiteren Studien: der beiden philosophischen Jahrgänge. Deren Aufgaben mußte nunmehr die Oberstufe des

Gymnasiums übernehmen. Bereits am 10. Mai 1848 wurde ihm eine „1. Lycealklasse“ aufgestockt. Vereinzelt erhob sich gegen diese Maßnahme Widerstand sowohl von seiten der Professoren, die bisher an einer universitären Einrichtung gelehrt hatten und ihre Verwendung an Gymnasien als Degradierung empfanden, als auch von den Schülern der Oberstufe des Gymnasiums, die statt des Übertritts in freie akademische Formen weiterhin die „Zwangsjacke“ des Gymnasiasten tragen mußten.⁷ Die Neuregelung bedeutete auch einen ersten Schritt zum Fachlehrersystem, das zwar im Philosophiestudium üblich war, aber an den österreichischen Gymnasien nur zwischen 1806 und 1818 bestanden hatte. Es war zunächst nur für die Oberstufe der Gymnasien vorgesehen. Außerdem wurde verfügt, daß die deutsche Sprache und die Naturgeschichte als selbständige Lehrgegenstände unterrichtet werden mußten.

Damit war ein Anfang für die Neuorganisation des Gymnasiums gemacht worden; die umfassende gesetzliche Regelung stand aber noch aus. Diese wurde, während schon das revolutionäre Feuer ausgetreten wurde, von dem 46jährigen Ministerialrat im Unterrichtsministerium Univ.-Prof. Franz Exner gemeinsam mit dem 28jährigen preußischen Gymnasiallehrer Hermann Bonitz, der 1849 einen Lehrstuhl für klassische Philologie an der Wiener Universität erhalten hatte, und einigen anderen Fachleuten ausgearbeitet. Der von diesen Männern verfaßte „Entwurf der Organisation der Gymnasien und Realschulen in Österreich“ wurde von dem damals gerade bestellten Unterrichtsminister Leo Graf von Thun-Hohenstein nach kurzer Prüfung Kaiser Franz Joseph I. vorgelegt und von diesem bereits am 15. September 1849 genehmigt. Aufgrund dieses sogenannten „Organisationsentwurfes“ wurde das Gymnasium – durch Einbeziehung der bisher zur Universitätsausbildung zählenden philosophischen Jahrgänge – endgültig zu einer achtklassigen Bildungsanstalt. Neben dieser am stärksten ins Auge fallenden organisatorischen Änderung muß die nicht minder bedeutsame Umstrukturierung des Curriculums beachtet werden. Sie brachte neue Fächer, zusätzlichen Lehrstoff – zum Teil in der Unterstufe elementar, in der Oberstufe wissenschaftlich geboten – sowie Verschiebungen in der Wochenstundenzahl der einzelnen Fächer. Man wich dabei von der Grundkonzeption des neuhumanistischen Gymnasiums ab und speiste das gleichfalls angestrebte Ideal der Allgemeinbildung sowohl aus dem sprachlich-historischen (Religion, Latein, Griechisch, Muttersprache, Geographie und Geschichte) als auch aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich (Mathematik, Naturgeschichte, Physik).

Es war ein besonderes Anliegen Franz Exners, der offen aussprach, daß sich Mathematik und die Naturwissenschaften „nicht ignorieren“ lassen, den sogenannten Realien Raum und Geltung zu verschaffen. Aus diesem Grund wurden dem Latein, das als Sprache der Wissenschaft und der Wissenschaftler seit den Tagen Josephs II. einen wesentlichen Funktionsverlust erlitten hatte und dessen Anteil an der Unterrichtszeit im Lehrplan von 1818 noch bei 55 Prozent gelegen war, jetzt nur mehr knapp 25 Prozent eingeräumt. Die ärgste Reduktion im Stundenausmaß und in der Lehraufgabe mußte sich jedoch die Philosophie, das dominierende Obligatfach der früheren philosophischen Fakultät, gefallen lassen. Sie wurde in eine unbedeutende Randstellung gedrängt und hatte als Philosophische Propädeutik bloß bescheidene Kenntnisse aus empirischer Psychologie und formaler Logik zu vermitteln. Der Unterricht in diesem Fach mußte „selbst den leisesten Schein vermeiden, als sei er mehr als eine bloße Vorbereitung und als könne er ein wirkliches Studium der Philosophie ersetzen“.

Zu den obligaten Fächern traten damals auch „freie Gegenstände“. Bereiche der musischen Bildung und der körperlichen Ertüchtigung (Kalligraphie, Zeichnen, Gesang und Gymnastik) sowie moderne Fremdsprachen (Französisch, Englisch usw.) fanden nach Bedürfnis und Möglichkeit ihre Berücksichtigung. Wenn neben der Muttersprache noch andere Sprachen im Kronlande üblich waren, mußte den Schülern auf jeden Fall Gelegenheit zu deren Erlernung geboten werden.

Dieser utraquistisch um die Pole der alten Sprachen sowie der Mathematik aufgebaute Gymnasiallehrplan wurde Vorbild für curriculare Entwicklungen in anderen Ländern Europas.

Die erfolgreiche Absolvierung des Gymnasiums – das Bestehen einer „Maturitätsprüfung“ – war in Hinkunft Voraussetzung für den Besuch aller Universitätsfakultäten. An den Gymnasien sollten fortan nur wissenschaftlich vorgebildete und kommissionell an den Universitäten geprüfte Fachlehrer unterrichten. /.../

Von Bedeutung wurde, daß die schwierige Umsetzung des „Organisationsentwurfes“ in die Schulwirklichkeit rasch gelang. Zahlreiche Verordnungen, welche der Auslegung des Gesetzes Einheitlichkeit gaben und dessen administrative Durchführbarkeit sicherten, und Einrichtungen wie Schulbibliotheken, Lehrmittelkabinette für Naturgeschichte, Physik u.a. schufen die Voraussetzungen, daß die Effizienz der neuen Schulorganisation bald sichtbar wurde und auftretenden Mängeln erfolgreich begegnet werden konnte. Der Zugriff zu Daten der Schulstatistik, die seit 1851 aufgebaut wurde, bot dabei Hilfe und Orientierung. Geschickt wurden auf diese Weise manche Hürden gemeistert.

Dem Fehlen von geeigneten Lehrbüchern trat das Ministerium etwa dadurch entgegen, daß es zunächst ausländische empfahl und gleichzeitig die heimischen Verfasser aneifernte, brauchbare Unterrichtswerke zu schaffen. Auch hob es im Jahre 1850 – um die Qualität durch Konkurrenzierung zu bessern – das Monopol des Schulbücherverlages auf und überließ die Wahl aller Lehrmittel den Lehrkörpern; allerdings mußten sich diese eine Überprüfung ihrer Entscheidungen durch die vorgesetzten Behörden gefallen lassen. Die überraschend schnell herbeigeführte Versorgung der Gymnasien mit in Österreich verfaßten und hergestellten Lehrbüchern war freilich auch darauf zurückzuführen, daß man vor plagiathaften Bearbeitungen fremder Lehrwerke vor allem des deutschen Raumes nicht zurückschreckte.

Zu gleicher Zeit wurde vom Ministerium ein Fachblatt herausgegeben, das regelmäßig über die Fortschritte in Wissenschaft, Methodik und Didaktik informierte. In dieser „Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien“ (1850–1919/20) erfolgte auch eine kritische Vorstellung und Besprechung neuer Lehrbücher. Freimütig konnten darin auch Lehrer über ihre Unterrichtserfahrungen und -vorstellungen berichten. Für die Fortbildung wie auch für die fachliche Profilierung der Gymnasiallehrerschaft gewann dieses bis zum Ende der Monarchie monatlich erscheinende offiziöse Organ große Bedeutung.

Als Haupthemmnis in diesen Jahren erwies sich der Mangel an Lehrern, sowohl was ihre Zahl als auch was die Qualität ihrer Ausbildung betraf. Das lag einmal an der Zunahme an Klassen und Fächern, dann an der geringen Bereitschaft der zunächst meist geistlichen Lehrkräfte, sich der 1849 eingeführten Lehrbefähigungsprüfung zu unterziehen, von deren Ablegung bloß die Mitglieder des Jesuitenordens befreit waren. Auch die Gewährung von Studienurlaube unter Fortbezug des Supplementengehaltes nützte am Anfang nicht viel. Erst die Einrichtung von Seminaren an der Universität zur Ausbildung von Gymnasiallehrern – gekoppelt mit einer größeren Zahl von Stipendien für deren Besucher – führte zu einer Besserung dieses Zustandes.⁸

Trotzdem sparten die Gegner der Reform nicht mit kritischen Bemerkungen, klagten über die Unzweckmäßigkeit des Fachlehrersystems, die Überbürdung der Schüler, die Härte der Maturitätsprüfungen, die Mangelhaftigkeit der Lateinkenntnisse usw. und suchten den „Organisationsentwurf“ zu Fall zu bringen. Doch Franz Joseph I. stellte sich hinter seinen mit überzeugenden Fakten und Zahlen argumentierenden Minister und erklärte die Reform mit 9. Dezember 1854 als definitiv. Allerdings wurde zugestanden, daß fortan „der Ausbildung der Schüler in der lateinischen Sprache besondere Sorgfalt zugewendet“ und die Philosophische Propädeutik „mit größerer Ausführlichkeit“ als bisher behandelt werde. Vor allem aber gab der Kaiser den nationalen Protesten nach. Er ordnete an, daß der Unterricht immer und überall in der Sprache erteilt werden müsse, die den Schülern „bekannt und geläufig“ sei. Das führte in den gemischtsprachigen und nicht deutschsprechenden Gebieten der Monarchie zum raschen Vordringen der Landessprachen, blieb aber für das Gebiet des heutigen Österreich ohne Belang.

Aufgrund dieser Zusagen erfuhren im Jahre 1855 die Studentafeln der Oberstufe des Gymnasiums einige Änderungen; unter anderem wurde in der 7. Klasse der Unterricht in

Philosophischer Propädeutik und in der 8.Klasse in Mathematik eingeführt. Die Wochenstundenzahl in diesen Klassen wurde dadurch erhöht. /.../

Zu gleicher Zeit ermöglichten eine schon 1854 erlassene Verordnung und vor allem das 1855 abgeschlossene Konkordat mit der katholischen Kirche, auch auf die Schulen im Sekundarbereich Einfluß zu nehmen. An Gymnasien und anderen mittleren Schulen durften fortan nur Katholiken zu Professoren ernannt werden, und der gesamte Unterricht mußte „geeignet“ sein, „das Gesetz des christlichen Lebens dem Herzen einzuprägen“. In der Folge bestellten die bischöflichen Ordinariate Aufsichtsorgane („Gymnasialsekretäre“) und ließen durch sie die Orthodoxie der Lehranstalten überwachen.

Als 1857 zum ersten Mal der achtjährige Lehrgang des Gymnasiums nach den Bestimmungen des „Organisationsentwurfes“ abgelaufen war, wurde – wie im Gesetz festgelegt – eine Kommission einberufen, um die Ergebnisse der Neuordnung sorgfältig zu prüfen und Anträge über etwaige Verbesserungen zu erstatten. Aufgrund der Beschwerden und Veränderungswünsche stellte diese noch 1857 einen „Modifikationsentwurf“ zusammen, der restaurativen Charakter trug. Unter anderem wurde darin dem Latein in der Unterstufe wieder mehr Platz eingeräumt, der Griechisch- und der Deutschunterricht in der Oberstufe hingegen mußte Kürzungen hinnehmen. Naturwissenschaften sollten nur mehr im Obergymnasium geboten werden. Seltsamerweise fand dieser Entwurf größtenteils die Zustimmung der ihn begutachtenden Schulaufsicht. Unterrichtsminister Leo Graf von Thun-Hohenstein, der eine Rückkehr zur Lateinschule ablehnte, trat daraufhin mit Erfolg die Flucht in die Öffentlichkeit an. Die Vorschläge der Kommission wurden veröffentlicht und daraufhin breit diskutiert. Einmütig lehnten die Fachleute – darunter auch die Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner, die im Herbst 1857 in Wien tagte – wie auch die Presse jedwede Änderung ab; der „Modifikationsentwurf“ mußte fallengelassen werden. Das Ministerium suchte in den nächsten Jahren behutsam die Schwachstellen der Neuordnung von 1849 mit administrativen Regelungen abzugrenzen und zu beseitigen. Die Festlegungen des „Organisationsentwurfes“ schien fortan ungefährdet.

Zwei Vorgänge hätten sie allerdings zumindest erschüttern können. Der eine wurde durch die föderalistischen Bestrebungen extrem nationalistischer Parteien ausgelöst. So forderte der Abgeordnete Franz Cupr im Reichsrat die Umwandlung des Obergymnasiums in eine selbständige Anstalt („Lyceum“), um die Unterstufe der Landesgesetzgebung unterwerfen zu können. Wenn auch dieser Antrag, der auf eine Liquidierung der Langform des Gymnasiums hinauslief, abgewehrt werden konnte, so erreichten die Vertreter der Nationalitäten in diesen Jahren durchwegs eine weitgehende Nationalisierung ihrer Gymnasien.⁹ Das wirkte sich auf österreichischem Boden dahin aus, daß ein Großteil der deutschsprechenden Professoren ihre beruflichen Stellungen in anderssprachigen Kronländern aufgeben mußte und in ihre engere Heimat zurückkehrte.

Der andere Vorgang wurde von liberalen Bildungspolitikern eingeleitet, die grundsätzlich jeden kirchlichen Einfluß auf das staatliche Schulwesen ablehnten. Zwar hatte schon das „Schule-Kirche-Gesetz“ von 1868 die Gymnasien der kirchlichen Aufsicht entzogen, doch wirkte sich das kaum aus, da diese durchwegs von Ordensangehörigen geleitet und betreut wurden. Aber mit Hilfe eines simplen Erlasses wurde schon am 1. August 1870 die „Verstaatlichung“ einer Reihe von Ordensgymnasien erreicht. Es wurde nämlich verlangt, was allgemein richtig und billig erschien, daß diese streng nach den gesetzlichen Vorschriften geführt werden müßten. Nun verfügte aber die Mehrzahl der Ordenslehrer nicht über die vorgeschriebenen Lehramtsprüfungen,¹⁰ was die Entziehung des Öffentlichkeitsrechtes dieser Gymnasien zur Folge hatte. Deren private Weiterführung war jedoch ohne staatliche Subvention in der Regel nicht möglich; es mangelte den Orden häufig an finanziellen Mitteln und an Mitgliedern, die Unterrichtsaufgaben übernehmen konnten. Daher blieb meist nur die Übergabe der schulischen Einrichtung an den Staat oder das Land.¹¹ Da die Regierung den Ausfall an Bildungseinrichtungen und die dadurch entstehenden Belastungen in Grenzen halten mußte, handhabte sie den Erlaß unterschiedlich. Während die Piaristen hart getroffen und ihre Gymnasien größtenteils verstaatlicht wurden, begnügte sie sich bei den

Benediktinern vorwiegend mit einer verschärften Kontrolle. Doch die mehr als tausendjährige Vorrangstellung der Kirche im höheren Schulwesen neigte sich in diesen Jahren abrupt dem Ende zu. /.../

**Die Umgestaltung
der Realschule
zum Prototyp
einer lateinlosen
Sekundarschule**

Im Jahre 1848 wurde der Versuch unternommen, die Realschulen, die bis dahin als technisch-kommerzielle Fachschulen eingerichtet waren, den wachsenden Ansprüchen des industriellen Zeitalters anzupassen. Derartige Zielsetzungen wurden bereits Ende der vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts verfolgt,¹² doch hatte Kaiser Ferdinand I. Entscheidungen über die vorgelegten Anträge der Fachleute – wie bei ihm üblich – hinausgeschoben. Im Jahre 1848 wollte man dann die Realschule zu einem Schultyp umwandeln, der nicht nur seine Abgänger befähigte, „mit reellen Kenntnissen ausgerüstet in das praktische Leben überzutreten“, sondern ihnen eine höhere Allgemeinbildung vermittelte, die zum Besuch der technischen Institute (Lehranstalten) berechtigte. Dieser Grundgedanke wurde im „Organisationsentwurf“ vom 15. September 1849 aufgegriffen. Die Realschulen wurden nun „so nahe als möglich an die Gymnasien“ herangeführt, denn es wäre, wie F. Exner erklärte, „einer der schlimmsten Fehler, wenn man die grössere Hälfte der Staatsbürger durch die Organisation der Schulen von einer höheren allgemeinen Bildung ausschliessen und dadurch in den höheren Schichten der Gesellschaft durch eine wesentlich verschiedene zweifache Art von Bildung eine Spaltung erhalten wollte, welche ebenso verhängnisvoll wäre für die allgemeinen Zwecke der Menschheit wie für die besonderen der bürgerlichen Gesellschaft“. Doch nicht die antiken Sprachen, sondern die moderne Literatur und lebende Fremdsprachen sollten die Grundlage dieser höheren Bildung ausmachen, die ihren Akzent auf die verstärkte Vermittlung mathematischer, naturwissenschaftlicher und zeichnerischer Kenntnisse legte. Äußerlich setzte man diese zweite höhere Schulform von vornherein herab: Nur sechs Klassen, je drei Klassen in der „Unter- und Ober-Realschule“, waren für sie vorgesehen.

Allerdings muß bedacht werden, daß die bisherigen sogenannten Realschulen nur zweijährig waren und zumeist nach dem Besuch der beiden Jahrgänge der 4. Hauptschulklasse bezogen wurden. Nunmehr formte man diese 4. Hauptschulklasse häufig zu einer zwei- bzw. dreijährigen unvollständigen „Unter-Realschule“ oder „Bürgerschule“ um. Sie verblieb in Verbindung mit der Volksschule. Nur eine Unterrealschule mit drei theoretischen und einem praktischen Jahrgang konnte als vollständig bezeichnet und selbständig geführt werden. Die Oberrealschule hingegen, die nicht für sich allein bestehen durfte, gestaltete den Unterricht „in mehr wissenschaftlicher „Weise“ und bereitete für die technischen Studien vor. Die Ablegung einer der „Maturitätsprüfung“ ähnlichen „Schlussprüfung“ war nicht verpflichtend.

Dieser Entwurf für eine zweite Form einer Sekundarschule, die man in vielem dem Gymnasium gleichstellen und in ähnlicher Art führen wollte, hatte jedoch die Gegenwart und deren unzureichende Verhältnisse allzuweit hinter sich gelassen und war deshalb auf massive Kritik gestoßen. Vor allem die Industrie fürchtete die infolge der geänderten Zollpolitik wirksam werdende Konkurrenz des Auslands und hielt es nunmehr für viel dringlicher, daß in den Realschulen berufliche Kenntnisse für den gewerblichen Bereich vermittelt würden. Unterrichtsminister Leo Graf Thun-Hohenstein kam schließlich diesem Drängen nach und beauftragte eine Kommission damit, den provisorischen Plan von 1849 zu überarbeiten. Diese entkleidete kurzerhand die Realschule ihrer allgemeinbildenden Unterrichtsziele und machte sie wieder zu einer mit Realien überladeten Fachschule ohne lebende Fremdsprache.

Bereits am 2. März 1851 wurde das neu ausgearbeitete Statut über „die Organisation des gewerblichen Unterrichtes überhaupt und die Errichtung von Realschulen insbesondere“ von Kaiser Franz Joseph I. genehmigt und am 13. August 1851 veröffentlicht. Von den drei Unterrichtszielen der Realschule, nämlich „einen mittleren Grad von Vorbildung für die gewerblichen Beschäftigungen“ zu bieten, eine „Vorbereitung zu den technischen Lehranstalten“ zu schaffen sowie die „allgemeine Bildung zu fördern“, wurde letzterer Aufgabe jetzt nur mehr wenig Zeit eingeräumt. Moderne Fremdsprachen fanden sich fortan bloß im Angebot der Freigegegenstände. Die Realschule verwandelte sich damit wieder weitgehend in eine berufsbildende Schule.

Die beträchtliche zeitliche Beanspruchung der Realschüler, die auf der Vielzahl der Fächer beruhte, und ihre in der Öffentlichkeit beklagte Überbürdung lösten bereits Ende der fünfziger Jahre des 19. Jahrhunderts neuerliche Diskussionen über die Zweckmäßigkeit der Organisation dieses Schultyps aus. Dabei zeigte sich, daß weder die Industrie noch das Gewerbe und der Handel mit der Ausbildung der Realschüler zufrieden waren. Man begann daher die ursprünglich als Fortschritt eingestuften Ansätze des „Organisationsentwurfes“ von 1849 wieder freizulegen und weiter auszuformen.

Der Wunsch nach Abschüttelung des fachlichen Ballastes und Erweiterung der allgemeinbildenden Unterrichtsstoffe wurde zunächst von den Realschullehrern selbst erhoben, die einer „Annäherung an das Gymnasium“ zum Teil aus verständlichen standespolitischen Gründen das Wort redeten, aber mit ihrer Grundforderung die Bildungsbedürfnisse einer breiten, mehr dem Gewerbe und der Wirtschaft verpflichteten bürgerlichen Schicht formulierten. Deren massiver Druck – Länder und Gemeinden traten ja in besonderem Maße als Gründer und Erhalter von Realschulen auf – wie auch die Umwandlung von Realschulen in „Real-Gymnasien“ bewogen schließlich die Unterrichtsverwaltung zu wesentlichen Änderungen im Lehrplan zugunsten der allgemeinbildenden Fächer und zuletzt zum Vorschlag einer Neuorganisation der Realschulen.

Schon der Unterrichtsrat hatte sich dazu bekannt, und der seit 1866 die Agenden Marian Kollers übernehmende Adolf Beer erreichte auf dem Erlaßwege eine Änderung des Curriculums durch Abstoßen fachlichen Ballastes. Die Reorganisation der „(poly)technischen Institute“ machte schließlich eine umfassende Reform der Realschule dringlich. Sie ließ sich aber nur schwer bewerkstelligen, denn die Realschulen waren durch die Staatsgrundgesetze von 1867 der Gesetzgebung der Landtage überantwortet worden.

Es ergaben sich daher große Schwierigkeiten für den damaligen Minister für Kultus und Unterricht Leopold Hasner von Artha, wenigstens in den Grundzügen übereinstimmende gesetzliche Festlegungen für eine neue Form der Realschule in den einzelnen Kronländern zu erreichen. Die von ihm 1868 im Reichsrat eingebrachte Regierungsvorlage, welche die Richtlinien für ein solches Gesetz festlegte, sah vor, die Realschule als eine siebenklassige „mittlere“ Schule einzurichten. Der ministerielle Lehrplan legte die Schwerpunkte auf die mathematisch-naturwissenschaftlichen Disziplinen und auf die modernen Fremdsprachen. Es war vorgesehen, daß der Unterrichtsverwaltung auch in Zukunft die Festlegung der Lehrziele und des Lehrstoffes sowie dessen Verteilung auf die einzelnen Klassen vorbehalten bleiben sollte.

Diese vollwertige lateinlose Sekundarschule, die sich von den Gymnasien sowohl in der inneren Organisation als auch in der dienstrechtlichen Stellung und Ausbildungshöhe ihrer Lehrer kaum mehr unterschied, schloß den Bildungsgang gleichfalls mit einer „Maturitätsprüfung“ ab.¹³ Die österreichischen Länder handelten rasch und erhoben – wenn auch zum Teil mit kleineren Modifikationen, so sicherte sich z.B. Oberösterreich bezüglich des Lehrplanes einen gewissen Freiraum – den Entwurf des Ministeriums bald zum Gesetz (Österreich unter der Enns, 3.3.1870; Österreich ob der Enns, 30.4.1869; Salzburg, 30.4.1869; Tirol, 30.4.1869; Vorarlberg, 30.4.1869; Kärnten, 18.2.1870; Steiermark, 8.1.1870). Nach den Lehrerfahrungen und den pädagogischen Diskussionen eines Jahrzehnts, die seit 1876 auch in der gewichtigen „Zeitschrift für das Realschulwesen“ ihren schriftlichen Niederschlag fanden, wurde 1879 unter Unterrichtsminister K. Stremayr ein von den Ländern im wesentlichen übernommener „Normallehrplan“ veröffentlicht, der Änderungen im Stundenausmaß sowie im Lehrstoff für verschiedene Fächer vornahm. Außerdem wurden durch „Instructionen“ Richtlinien für die methodisch-didaktische Bewältigung der Lehraufgaben in den einzelnen Fächern gezogen, ohne dabei aber dem Lehrer das Begehen eigener Gestaltungswege zu versperren.

Da aber die erfolgreiche Absolvierung der Realschule vorerst ohne Einschränkung nur für den Besuch der technischen Hochschulen berechnete, sich auch sonst der neue Schultyp trotz seiner modernen Ausrichtung in der öffentlichen Meinung nicht aus dem Schatten des Gymnasiums zu lösen vermochte, galten diese zweite Form einer Sekundarschule und ihre Abgän-

ger irgendwie als zweitrangig. Das war auch mit eine Ursache, daß die Realschulen nach einem ersten beachtenswerten Aufschwung wieder zu stagnieren begannen. Es zeigte sich, daß die Entwicklung und Ausgestaltung dieser Schulform keineswegs abgeschlossen war.

Trotzdem muß die so zukunftsweisend angelegte Realschule als gewichtiger Beitrag zur Entwicklung des institutionellen Schulwesens in Europa angesehen werden. Sie wurde zum Prototyp einer lateinlosen Sekundarschule. Mit ihrem gehäuften Auftreten begann sich die Bildungslandschaft auf österreichischem Boden wesentlich zu verändern. Die von vornherein weltlich ausgerichteten Realschulen machten den noch häufig in geistlichen Händen befindlichen Gymnasien die Vorrangstellung streitig und setzten in den neuen, durch Industrieansiedlungen entstehenden Ballungsgebieten besonders starke Impulse für die allgemeine Volksbildung. Die Städte wetteiferten miteinander, ihren neuen Bildungszentren Glanz und Ansehen zu geben. In den von ihnen großzügig ausgestatteten Schulbauten manifestierten sie ihren Anspruch und ihre Zielsetzungen. /.../

Zahl und Verteilung

Ein flüchtiger Blick auf eine Standortkarte der Schulen genügt, um das rasche Anwachsen der Zahl der mittleren und höheren Schulen auf dem heutigen Staatsgebiet in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts feststellen zu können. Zählte man 1818 bloß 19 Gymnasien als einzigen Sekundarschultyp, der über die Schulpflichtzeit hinausführte, so wurden im Jahre 1895 bereits 77 Schulen ausgewiesen, die eine höhere Bildung vermittelten. Eine Vervielfachung des Bildungsangebotes war also eingetreten.

Eines ist dabei offensichtlich: Das Schwergewicht der Schulneugründungen lag in Wien, in der Residenzstadt der österreichisch-ungarischen Monarchie. Das ist natürlich bei einer rasch wachsenden Stadt nicht verwunderlich, die die besten Köpfe eines großen Reiches anzog. Auch der Raum des heutigen Niederösterreich war noch gut versorgt. Gegen Westen hin wurden allerdings die Impulse durch neueröffnete Schulen immer schwächer; ein bereits vorhandenes Bildungsgefälle konnte – wie es auf den ersten Blick scheint – im großen und ganzen nur geringfügig abgebaut werden. Vergleicht man jedoch die Zahl der „Mittelschüler“ mit der Gesamtbevölkerung in den Jahren der Volkszählungen 1869, 1880, 1890 und 1900, so erhält man ein etwas anderes, mehr Aufschluß gebendes Bild. In Wien und Niederösterreich etwa entfielen auf einen Mittelschüler 1869 292 Einwohner, 1880 221, 1890 219 und 1900 201. Dieser gute Prozentanteil wurde nur von Mähren übertroffen (auf 167 Einwohner kam ein Mittelschüler) und von Österreich-Schlesien beinahe erreicht (ein Mittelschüler auf 206 Einwohner). Auch in Oberösterreich konnte die Zahl der Mittelschüler stark angehoben werden. Entfielen noch 1869 auf einen Mittelschüler 632 Landesbewohner, so verbesserte sich das Verhältnis in den nächsten Jahrzehnten sprunghaft (1880 1:527, 1890 1:482, 1900 1:360), blieb aber trotzdem noch unter dem österreichischen Durchschnitt. Als von vornherein wohl günstiger, auch bloß in einem schmalen Bereich variierend, muß die Situation in Salzburg bezeichnet werden. Hier lauten die entsprechenden Werte 1869 1:296, 1880 1:319, 1890 1:270, 1900 1:265. Das entsprach etwa dem österreichischen Durchschnitt, bedeutete aber bei Berechnung der prozentuellen Anteile an der Gesamtentwicklung eine Verschlechterung der Lage. In Kärnten vollzog sich, so betrachtet, ebenfalls eine negative Entwicklung; obgleich es 1,41 Prozent der Bevölkerung der „im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder“ (der österreichischen Hälfte der Donaumonarchie) aufwies, zählte es 1900 nur 1,15 Prozent der Gesamtzahl der Schüler an höheren Schulen (Vergleichswerte 1869: 1,67 Prozent der Gesamtbevölkerung, 1,43 Prozent der Schülerzahl). Unter dem österreichischen Durchschnitt lag gleichfalls der Anteil an Schülern von Gymnasien, Realschulen und Realgymnasien in Tirol, Vorarlberg und besonders in der Steiermark.¹⁴

Eine genauere Untersuchung der vorhandenen statistischen Daten zeigt schließlich nur, daß Wien und Niederösterreich dank zahlreicher Schulneugründungen den bereits 1869 besessenen Vorrang, etwa mehr als 15 Prozent der gesamten Schülerschaft der westlichen Reichshälfte zu stellen, trotz des Bevölkerungszuwachses halten konnte, während alle anderen österreichischen Länder (das heutige Burgenland, damals ein Teil der ungarischen Reichshälfte,

bleibt unberücksichtigt) unter den Gesamtdurchschnitt absanken. Faktisch wurde der bildungspolitische Aufwind der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, von dem im Großraum der Monarchie vor allem Mähren, Böhmen, Schlesien, aber auch Krain und das Küstenland, ja sogar die Bukowina profitierten, von den Alpenländern nicht ausreichend genützt.

Ein Zweites fällt gleichfalls ins Auge: Zwar überwiegt bei den allgemeinbildenden „mittleren“ Schulen noch die Form des Gymnasiums, doch in der Bildungslandschaft Ostösterreichs war der Trend zu den realistischen Formen, der Realschule und dem Realgymnasium, signifikant. Von den 41 in Wien und dem jetzigen Niederösterreich gegen Ende des 19. Jahrhunderts existierenden allgemeinbildenden „mittleren“ Schulen sind nur mehr 17 als Gymnasien (zwei davon nur als Untergymnasium) zu bezeichnen, 17 wurden als Realschulen (sechs davon als Unterrealschulen) geführt, sieben als Realgymnasien (fünf davon verbunden mit einem Obergymnasium). Die Eltern begannen in Wien und in den aufkommenden Industrieorten die alten Sprachen – und damit das Gymnasium – abzuwählen, sobald eine realistisch ausgerichtete Vollanstalt ähnliche, wenn auch noch lange nicht gleiche Aufstiegsmöglichkeiten bot. Diese unverkennbare Tendenz drängte das Gymnasium und seine Lehrer in eine Verteidigungsstellung und nötigte sie im Curriculum zu Adaptionen an neue gesellschaftliche Erfordernisse sowie zu erhöhten Anstrengungen in der Unterrichtsgestaltung.

Schließlich wird sehr deutlich, daß die Neugründungen von allgemeinbildenden „mittleren“ Schulen vor allem zwischen 1860 und 1880 erfolgten; die Zuwachsraten lagen bei 40 Prozent. In den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts trat aber eine im Gesamtgebiet der Monarchie merkbare Stagnation ein. Sie war auf eine bildungspolitische Entscheidung der Unterrichtsverwaltung zurückzuführen. Da diese einerseits offensichtlich eine zu starke Vermehrung der Schülerpopulation fürchtete, die für Universitätsstudien vorbereitet wurde, andererseits zur Beseitigung der Depression der Wirtschaft beitragen wollte, wandte sie ihre Aufmerksamkeit und ihre finanziellen Mittel vor allem dem Ausbau des berufsbildenden Schulwesens zu. Dessen steiler Aufstieg in diesem Jahrzehnt hemmte nunmehr das Wachstum der allgemeinbildenden „mittleren“ Schulen.

Ogleich seit Anfang der vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts in Abständen eine Neustrukturierung der Universität diskutiert wurde und unter den Vorkämpfern einer Reform weitgehend Übereinstimmung in den Zielsetzungen herrschte, gaben erst die revolutionären Vorgänge des Jahres 1848 entscheidenden Anstoß, die von der Organisation der deutschen Universität beeinflussten Pläne zu verwirklichen. Was lange Zeit von oben her – durch das ängstliche Zaudern der Studienhofkommission – verhindert worden war, erzwang nun der massive Druck von unten. Es waren Professoren und Studenten der Wiener Universität, die am 12. März 1848 mit ihrer berühmten „Sturmpetition“ die Unruhe dieser Tage nützten und ihre Forderungen, vor allem nach der bewunderten „Lehr- und Lernfreiheit“ der deutschen Universitäten, so bestimmt zu vertreten wußten,¹⁵ daß ihnen bald nachgegeben wurde. /.../

Während nun die meisten Studenten durch sie den Abbau jedes schulmäßigen Betriebes an den hohen Schulen und die Möglichkeit eines freien Burschenlebens erhofften, bedeutete in den Augen der Professoren die Erhebung der Lehrfreiheit zum Grundsatz der Organisation und des Unterrichts die Abschüttelung jeder Bevormundung durch den Staat und seine Machttträger. Für Studenten wie Professoren brachten jedoch die endgültigen Regelungen manche Überraschung.

Zunächst freilich überstürzten sich die Ereignisse; nur für einige Teilbereiche konnten sogleich unbestrittene Richtpunkte der Neuordnung abgesteckt werden. Sie trugen bereits deutlich die Handschrift des ehemaligen Prager Universitätsprofessors Franz Exner, der in den wissenschaftlichen Beirat des Unterrichtsministeriums berufen worden war. Vor allem erkannte man die Wiederherstellung der inneren und äußeren Autonomie der Universitäten – also freie Beweglichkeit in den Wissenschaften und in der Verwaltung – als notwendige Voraussetzungen für tiefgreifende Änderungen und verfügte auch dementsprechende Maßnahmen. Schon am 6. April 1848 übertrug das Ministerium die unmittelbare Leitung der Fakultätsstudien an die Lehrkörper; damit war bereits die Bahn für die Umwandlung der Uni-

Die Grundlegung einer modernen Universitätsstruktur

versitäten zu Stätten der wissenschaftlichen Forschung und Lehre frei. Die Fortschritte in den Wissenschaften – nicht auf staatspolitische Notwendigkeiten und auf bloße Berufsausbildung reduzierte Lehrprogramme – sollten hinfort dem Ausbau der Fakultäten Grenzen setzen. Insbesondere aber mußte der bisher für alle Universitätsbesucher verpflichtenden Vorstufe zu weiteren Studien, die einst nach den dort vorgetragenen septem artes liberales als artistische, seit den Tagen der Jesuiten nach deren Cursus philosophiae als philosophische Fakultät bezeichnet wurde, die Last der vorbereitenden Aufgabe abgenommen und ihr Aufstieg zur Gleichrangigkeit mit den anderen Fakultäten ermöglicht werden. Das bedeutete die endgültige Liquidierung der beiden philosophischen Jahrgänge, deren Aufgaben nunmehr den Gymnasien zugewiesen wurden, und eine vollständige Neugestaltung der philosophischen Fakultät. /.../

Ein von F.Exner entworfenes „Provisorisches Gesetz über die Organisation der akademischen Behörden“ trat schon am 30.September 1849 in Kraft. Es gestand den Universitäten die Selbstverwaltung zu und schaffte die hauptsächlich die Interessen des Staates vertretenden Studiendirektoren bzw. Vizedirektoren endgültig ab. Die Universitätsverfassung orientierte sich dabei an der in Deutschland üblichen Ordinarienfakultät. Vom Prinzip der Lehr- und Lernfreiheit wurde nicht mehr abgegangen, obgleich viele Professoren und manche Studenten der vormärzlichen Reglementierung nachtrauerten. Die Dauer der Studien wurde ungleich festgesetzt; nur drei Jahre waren für Philosophie, je vier Jahre für Theologie und Jurisprudenz und fünf Jahre für Medizin vorgesehen. /.../

Es war im großen und ganzen ein wohlausgewogenes Werk, das sowohl zwischen dem vom Geist der Wissenschaft getragenen Selbstbestimmungsrecht der Universität und den aus verschiedenerlei Gründen verständlichen Aufsichts- und Kontrollbestrebungen des Staates einvernehmliche Grenzen zu ziehen mußte als auch den der Universitätsentwicklung schädlichen Einfluß der Dokorenkollegien abzuwehren verstand. Denn wenn auch immer wieder von der damals erreichten Autonomie der Universitäten gesprochen wird, ihnen wurde nur eine Reihe klar definierter Rechte eingeräumt, die eine Art akademische Selbstverwaltung erlaubten; der Staat jedoch verfügte weiterhin über hinreichende Entscheidungsgewalt und Lenkungsmöglichkeiten. Er behielt sich vor, die gewählten Funktionäre der Universitäten zu bestätigen, Professoren aufgrund der Besetzungsvorschläge zu ernennen, Studien- und Prüfungsordnungen zu erlassen und den finanziellen Aufwand festzulegen.

Die Universitäten blieben daher letzten Endes staatliche Lehranstalten, doch wurde ihnen ein gewisser Freiraum zugestanden, der eine um den wissenschaftlichen Fortschritt bemühte Lehre und Forschung möglich machte. Doch die akademische Freiheit des Unterrichts war „in Einklang mit dem Zwecke der Universitäten, welcher zu oberst in der Pflege echter Wissenschaftlichkeit und wahrer Charakterbildung besteht“, zu bringen. Lehrfreiheit war nur innerhalb der Grenzen echter Wissenschaftlichkeit gegeben. Und die ursprünglich sehr weit gezogene Lernfreiheit, die dem Studenten überließ, welche Dozenten und in welcher Reihenfolge er hören wollte, mußte „Beschränkungen“ hinnehmen. Denn das Studium jeden Faches verlangte eine bestimmte Abfolge bei der Erwerbung der notwendigen Methoden und Kenntnisse, und für die Zulassung zu Prüfungen mußte der Besuch bestimmter Vorlesungen und Übungen verlangt werden. /.../

Die Auswirkungen dieser sehr zielbewußten Bildungspolitik Leo Graf Thun-Hohensteins, welche die österreichischen Universitäten den deutschen ebenbürtig machen sollte und den Weg dazu vielfach in Nachahmung und Angleichung suchte, lassen sich an der Zunahme des Angebots von wissenschaftlichen Disziplinen an jeder österreichischen Universität deutlich ablesen. Sie äußerten sich aber nicht nur in der Errichtung zahlreicher Lehrkanzeln, sondern auch in der Aufspaltung der Fakultäten in kleinere Arbeits- und Forschungseinheiten. In Wien wurden an der philosophischen Fakultät ein Historisch-philologisches Seminar (1850), ein Physikalisches Institut (1850), das Mineralogische Institut (1850), das Meteorologische Institut (1851), das Geographische Seminar (1853), das Zoologische Institut (1863) und das Zootomische Institut (1863) errichtet. Im Jahre 1854 wurde auch das dem Unterrichtsministerium unmittelbar unterstehende Institut für österreichische Geschichtsfor-

schung gegründet, in dem nur Aufnahme fand, wer wenigstens ein Jahr an der Universität allgemeine Geschichte gehört hatte.¹⁶ An der medizinischen Fakultät wurden das Physiologische Institut (1849), die II. Medizinische Klinik (1850), die Kinderklinik (1851), das Histologisch-embryologische Institut (1854), die II. Augenklinik (1851) und eine Ohrenklinik (1863), übrigens die erste der Welt, eröffnet.

Die Emanzipation der Frauen im Bildungsbereich

Am schwersten fiel der Öffentlichkeit, und nicht nur der männlichen, wie es scheint, der Gedanke, den Mädchen den Weg zu den „mittleren“ Schulen und zum Universitätsstudium freizugeben. Für eine über die Elementarschule hinausreichende Bildung der Mädchen sorgten zwar eine Reihe von Erziehungsinstitutionen weiblicher katholischer Orden (Ursulinen, Englische Fräulein, Schulschwestern u.a.), das staatliche Offizierstochter-Erziehungsinstitut (gegründet 1775) und das Zivilmädchenpensionat (gegründet 1786) in Wien, doch wurden diese Einrichtungen in der Regel nur von der schmalen Schicht des Adels und vom gehobenen Mittelstand in Anspruch genommen. Vor allem aus diesem Grunde herrschten im Lehrplan dieser Schulen die Fremdsprachen, didaktisch auf Konversation im Salon ausgerichtet, Musik und weibliche Handarbeiten vor. Das Curriculum wurde jeweils den Wünschen der Eltern angepaßt, der Erziehung und der Gesellschaftsfähigkeit der Schülerinnen großes Augenmerk zugewendet. Auch weltliche private Erziehungsanstalten dieser Art, auf finanziellen Gewinn bedacht, entstanden bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Wohlhabende Familien beschäftigten Französinen, um ihre Töchter in der Fremdsprache ausbilden zu lassen.

Die Revolutionsjahre 1848/49 brachten keine Wendung. Im „Organisationsentwurf“ ist nirgends von Mädchen die Rede. Ganz im Gegenteil, es werden – soweit nicht einfach vom Schüler gesprochen wird – ausdrücklich Söhne, Knaben oder Jünglinge als Zielgruppe der Unterrichtsbemühungen genannt. /.../

Das Staatsgrundgesetz von 1867 hatte den Frauen die volle Gleichberechtigung vor dem Gesetz – allerdings in einer rechtstechnisch höchst mangelhaften Formulierung – eingeräumt. Die öffentlichen Ämter mußten für alle Staatsbürger gleich zugänglich sein, und jedem war es freigestellt, „seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will“. Die liberalen Unterrichtsminister taten jedoch zunächst wenig, die nötigen Voraussetzungen dafür zu schaffen. Wenn man nicht von dem bisher das Unterrichtswesen bestimmenden Grundsatz, daß „mindestens der höhere Unterricht stets unter Trennung der beiden Geschlechter erteilt wird“, abgehen wollte, hätte sogleich der Aufbau eines eigenen Mädchenschulwesens in Angriff genommen werden müssen. Das geschah zunächst schrittweise nur im berufsbildenden Schulwesen, das zuerst die Ausbildungsbedürfnisse der Mädchen berücksichtigte. Es wurden schon früh gewerbliche Fortbildungsschulen auch für Mädchen geführt und diese mit Kenntnissen und Fertigkeiten vertraut gemacht, die ihnen existenzsichernde Arbeiten ermöglichten.

Für die kommerzielle Schulung der Mädchen richtete der Wiener Frauen-Erwerb-Verein 1868 in Wien eine zweiklassige Handelsschule ein; andere Privat-Handelsschulen führten bald ein- oder zweijährige Handelskurse für Mädchen, allerdings eher aus Gründen höherer Rentabilität als aus einem echten Bedürfnis. Es war wiederum der Wiener Frauen-Erwerb-Verein, der auch für eine vertiefte schulmäßige Ausbildung der Mädchen in der Hauswirtschaft sorgte. Er errichtete 1871 eine dreijährige Fortbildungsschule und eine zweijährige „Höhere Arbeitsschule“, die 1904 in eine zweijährige, 1909 in eine einjährige Haushaltsschule umgewandelt wurde. /.../

Auch vom Staat wurden Lehranstalten für gewerbliche Frauenberufe gegründet, wie etwa die 1874 in Wien eröffnete dreiklassige Kunststickereischule (ab 1904 fünfklassig), der „Central-Spitzencurs“ (Wien, 1879) oder die Fachschule für Maschinenstickerei (Dornbirn,

Erschließung der Bildungsgänge im mittleren Bereich des Schulwesens

1891). Der Zentralspitzenkurs wurde 1904 von der „Anstalt für Frauen-Hausindustrie“ übernommen; diese verstand sich auch als Versuchsanstalt für neue Muster und Techniken und führte zahlreiche Filialen und Exposituren in verschiedenen Orten der zisleithanischen Hälfte der Monarchie. Die 1910 gegründete „Zentrallehranstalt für Frauengewerbe“ (Wien) gliederte sich u.a. 1911 die Kunststickereischule ein und eröffnete im selben Jahr eine Bildungsanstalt für Fachlehrerinnen an Frauengewerbeschulen. Fachschulen für Kunststickerei bzw. Frauengewerbe wurden auch an Staatsgewerbeschulen errichtet (Salzburg, 1908; Graz, 1909; Villach, 1911).

Am weitesten öffnete jedoch das sogenannte Reichsvolksschulgesetz (1869) einen bald stark von Mädchen begangenen Bildungsweg. Es ordnete nämlich an, daß die Lehrkräfte für die Volksschulen „in nach dem Geschlechte der Zöglinge gesonderten Lehrerbildungsanstalten“ heranzubilden seien. In den Lehrerinnenbildungsanstalten war auch eine Ausbildung zur Kindergärtnerin möglich. /.../

Der eigentlich natürlichste Weg für die Mädchen, die sich weiterbilden wollten, nämlich der Besuch einer öffentlichen „Mittelschule“, erwies sich gleichermaßen als Sackgasse. Zwar konnte der Staat der weiblichen Jugend den Zutritt zum Sekundarschulwesen rechtlich nicht mehr versperren, in der Praxis ihn jedoch letztlich unmöglich machen. Das geschah vor allem durch die Streichung jeder Berechtigung. Das Zeugnis über die Maturitätsprüfung wurde mit der Klausel versehen, daß es nicht die Inskription an der Hochschule gestatte.¹⁷ Die Mädchen machten daher von der Möglichkeit wenig Gebrauch, Gymnasien oder Realschulen zu besuchen. Sie wurden auch deswegen von ihnen abgehalten, weil sie nur als Privatistinnen Aufnahme fanden, d.h. nicht zum Unterricht, sondern nur zu den Prüfungen zugelassen wurden.

Diesen unbefriedigenden Zustand wollte schon 1870 ein Antrag der jungen Marianne Hainisch (Vgl. Kap. 4, S.67ff.) im Wiener Frauen-Erwerb-Verein beseitigen. Sie schlug vor, die Gemeinde Wien möge ersucht werden, Parallelklassen für Mädchen an einem der bestehenden Realgymnasien zu eröffnen. Falls jedoch diese Bitte abgeschlagen werde, solle der Verein selbst ein Unter-Realgymnasium gründen und in die eigene Verwaltung nehmen. Mit der Annahme dieses noch erweiterten Antrags – der Forderung nach einer „Mittelschule“ – wurden Schritte zur Lösung des Problems gehobener Mädchenbildung gesetzt, die am ehesten Erfolg versprachen, nämlich private höhere schulische Einrichtungen zu schaffen. /.../

Die Gymnasial-Enquete von 1870 nahm von den Bestrebungen um eine gehobene Mädchenbildung mit keinem Wort Kenntnis. Erst im Abgeordnetenhaus führte die Diskussion dieser Frage bei den Beratungen des Budgets für 1871 zur Resolution, die Regierung möge Lehranstalten errichten, „in welchen Mädchen eine über das Lehrziel der Bürgerschule hinausgehende Bildung erlangen“ könnten. Das Unterrichtsministerium äußerte zwar, daß es einen Organisationsplan für derartige Musteranstalten vorbereite, doch auch die 1871 eingebrachte Petition des Frauen-Erwerb-Vereins, die auf die Errichtung einer „Mittelschule“ drängte, löste keine ernsthafte Reaktion aus.

Daraufhin eröffnete der Verein schon im Oktober 1871 in Wien eine vierjährige „höhere Bildungsschule für Mädchen“. Diese entsprach in ihren Anforderungen ungefähr der sechsklassigen Realschule. Deutsch, Mathematik (mit auffallend hohen Lehrzielen) und Zeichnen waren mit vier Wochenstunden angesetzt, die anderen Fächer mit zwei. Französisch wurde ab 1874 als obligate Fremdsprache geführt. In die Schule – sie zählte vier Jahrgänge – konnte man aber erst nach Vollendung des 12. Lebensjahres eintreten.

Von seiten des Staates und der Gemeinden ließen Reform und Förderung des höheren Unterrichts für die weibliche Jugend – abgesehen von einigen leeren Versprechungen – weiterhin auf sich warten. Wohl ermächtigte eine allerhöchste EntschlieÙung vom 13. Februar 1872 das Unterrichtsministerium, „zur Reform und Förderung des höheren Unterrichts für die weibliche Jugend“ eine „Mittelschule“ zu gründen, doch mußte dieses jetzt zugeben, daß seine Pläne „noch nicht über die ersten Stadien der Vorbereitung hinaus“ gediehen seien. Weil die Fachleute verschiedener Meinung seien, falle die Ausarbeitung des Status und der Lehrpläne schwer. Zudem war in Wien die Zusammenarbeit mit der Gemeinde notwen-

dig, die aus eigenen Mitteln eine derartige Anstalt schaffen wollte, allerdings nur unter der Bedingung, daß auch der Staat gleichzeitig eine Mädchenschule eröffne.

Doch der Prototyp der neuen Mädchenschule wurde nicht in Wien geschaffen. Graz kann das Verdienst in Anspruch nehmen, bereits 1873 entscheidend die Weichen für die künftige Entwicklung gestellt zu haben. Private Initiativen und das Interesse der Gemeinde führten dort zur Eröffnung einer sechsklassigen Form der höheren Mädchenschule,¹⁸ für die der Landeschulinspektor Mathias Wretschko den Namen „Lyceum“ auffrischte.¹⁹ /.../

1892 vollzog sich dann der entscheidende Durchbruch. Dem „Verein für erweiterte Frauenbildung“ (gegründet 1888) gelang es, in Wien ein Gymnasium für Mädchen zu errichten, das erste im deutschen Sprachraum. Seine Gründung und Führung bereitete besonders viele Schwierigkeiten. Bis 1906 mußten die Schülerinnen ihre Reifeprüfung an einer Knabenschule ablegen. Diese private „gymnasiale Mädchenschule“ des „Vereins für erweiterte Frauenbildung“ – sie durfte sich nicht als Gymnasium bezeichnen – blieb für Jahrzehnte die einzige humanistische Ausbildungsstätte für Mädchen auf österreichischem Boden. /.../

Die höhere Mädchenbildung war zwar Voraussetzung für das Studium der Frauen an Universitäten und Hochschulen, ermöglichte aber keineswegs von Anfang an auch den Zutritt. In den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts versuchten erstmals junge Mädchen an österreichischen Universitäten zu den Vorlesungen zugelassen zu werden. Der Unterrichtsminister verfügte daraufhin 1878, daß auch bei Ablegung der „Maturitätsprüfung“ in der gleichen Form wie bei der männlichen Jugend den Mädchen die darüber ausgestellten Zeugnisse weder als „Maturitätszeugnis“ bezeichnet noch darauf die „Reife zum Betriebe höherer Studien“ bestätigt werden dürfe. Den akademischen Behörden schrieb er vor, den Frauen nur in „seltenen“ Ausnahmefällen akademische Studien zu erlauben. Die Entscheidung darüber legte er in die Hände der Fakultät; der betroffene Dozent mußte in jedem Fall sein Einverständnis erklären. Der akademische Senat erhielt auch die Berechtigung, grundsätzlich Frauen vom Besuch der Vorlesungen auszuschließen. Doch wenn auch Frauen gestattet wurde, bestimmten Vorlesungen als Hospitantinnen beizuwohnen, sie durften weder immatrikuliert noch als außerordentliche Hörerinnen aufgenommen werden.

Für Österreicherinnen war deshalb in den Jahrzehnten vor der Jahrhundertwende ein Hochschulstudium nur im Ausland, vor allem in der Schweiz, möglich. Den Frauenbewegungen gelang es aber zunehmend, das öffentliche Interesse für diese unverhüllte Diskriminierung der Frauen zu wecken. Mit dem Ausbau des Lyzealwesens und der Eröffnung des ersten Mädchengymnasiums verstärkte sich der Druck auf Ministerium und Hochschule, die einigermassen rigorose Aussperrung der Frauen aufzugeben. Aber erst eine Resolution des Abgeordnetenhauses Ende 1895 zwang das Ministerium zum Handeln. Es war allerdings nicht bereit, ohne weiteres seine frühere Position zu räumen. Am leichtesten fiel ihm, die Nostrifikation der von Frauen im Ausland erworbenen medizinischen Doktordiplome zu gestatten. Davon waren nur wenige Frauen betroffen, denen es zudem nicht leicht gemacht wurde. Sie mußten mindestens 24 Jahre alt sein und die Ablegung einer Reifeprüfung an einem inländischen Gymnasium sowie zehn Semester Studienzeit an einer ausländischen Universität nachweisen. Außerdem mußten sie sämtliche theoretischen wie praktischen strengen Prüfungen wiederholen. Die Anforderungen hatten dabei jenen der männlichen Kandidaten „vollkommen gleich“ zu sein. Nur über diese anspruchsvolle Prüfungsprozedur wurde 1896 der Weg zur Promotion freigegeben.

Auch das Zugeständnis, nunmehr den Mädchen bei bestandener Maturitätsprüfung auch ein „Maturitätszeugnis“ auszustellen, entpuppte sich in der Praxis eher als Barriere und erleichterte keineswegs wesentlich den Weg zum akademischen Studium. Denn daran wurden Bedingungen geknüpft, die eher abschreckten und zudem benachteiligten. Die Mädchen mußten mindestens 18 Jahre alt sein und nachweisen, daß sie einen Unterricht in den Gymnasialfächern in dem erforderlichen Umfang erhalten hatten.²⁰ Erst dann durften sie vor der Kommission eines Gymnasiums für Knaben in der Hauptstadt des jeweiligen Kronlandes zur Prüfung antreten und hatten – im Gegensatz zu den Burschen – in sämtlichen Gegenständen

**Erringung
der Gleich-
berechtigung auf
akademischem
Boden**

eine mündliche Prüfung abzulegen. Trotzdem erhielten sie auf dem amtlichen Zeugnisformular nicht die Klausel mit dem Reifevermerk zum Besuch einer Universität angebracht. Letztere Bestimmung hatte wenig Gewicht und wurde 1901 fallengelassen.²¹ Daher öffnete sich den Frauen doch schon im Jahre 1897 die philosophische Fakultät der Universität Wien. Ihrer Aufnahme als ordentliche Hörerinnen stand nichts mehr im Wege, wenn sie die Reifeprüfung in der ein Jahr davor festgelegten Form bestanden hatten.

Dieses Einschwenken auf internationale Gepflogenheiten hatte zunächst kaum Auswirkungen; mehr Folgen zeitigte der §7 dieser Verordnung, der den Zutritt zur Hochschule – allerdings als außerordentliche Hörerinnen – allen Mädchen erlaubte, die eine Lehrerinnenbildungsanstalt oder die öffentlichen Lyzeen in Wien, Graz oder Linz mit Erfolg absolviert hatten. Diese Festlegung wurde, nachdem die philosophische Fakultät in Wien mit Mehrheit ihre Zulassung beschlossen hatte, bereits im Wintersemester 1897/98 genützt; 37 Frauen (drei ordentliche Hörerinnen, 34 außerordentliche Hörerinnen) inskribierten an der philosophischen Fakultät der Wiener Universität. Das war wenig über ein halbes Prozent der Gesamtzahl der Studierenden (0,54 Prozent). An der Universität Graz betreten hingegen die Frauen erst im Studienjahr 1900/01 akademischen Boden; in den Matrikeln der Innsbrucker Universität finden wir ordentliche und außerordentliche Hörerinnen seit 1904/05 vor.

*Aus: Engelbrecht, Helmut:
Geschichte des österreichischen Bildungswesens.
Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs,
Bd.4: Von 1848 bis zum Ende der Monarchie,
Österreichischer Bundesverlag, Wien 1986, S. 86ff.*

Aus Platzgründen kann der überwiegende Teil der Endnoten hier nicht abgedruckt werden. Für die ausführlichen Belege verweisen wir daher auf das Buch von Helmut Engelbrecht.

- | | |
|--|--|
| <p>1 Fünf der acht Beisitzer der Studienhofkommission im Jahre 1848 finden wir noch 1853 als verantwortliche „Ministerial-Räthe“ (von insgesamt neun Ministerialräten) im Unterrichtsministerium (Hof- und Staats-Handbuch des österreichischen Kaiserthumes. 1, Wien 1848, S.236; Allgemeines Beamten-Adressbuch für die k.k. Haupt- und Residenzstadt Wien. 1 ((1853/54)). Wien o.J.,S. 148f.).</p> <p>2 Mit der Liquidierung des Ministeriums wurde Joseph Alexander Freiherr von Helfert betraut.</p> <p>3 „Entwurf der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens in Österreich“, 1848. Diese für die Entwicklung des österreichischen Schulwesens bedeutsame Zusammenfassung erschien als Bericht über die Tätigkeit des Ministeriums Sommaruga in der „Wiener Zeitung“ (Nr.197-200, 18.-21.Juli 1848) sowie als Broschüre in der k.k. Hof- und Staatsdruckerei.</p> <p>4 Das Konzept zu dem „Entwurf der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens in Österreich“ wurde nachweislich von F.Exner entworfen (Wien, Universitätsbibliothek, Manuscripta III 992, A), doch gehen die darin dargelegten Gedanken und Vorschläge nicht alle auf ihn zurück. Er hat auch die Vorstellungen seiner Mitarbeiter und befragter Experten mit eingebaut.</p> <p>5 In den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts bürgerten sich die Bezeichnungen „Oberlehrer“ für den Schulmeister und „Unterlehrer“ für den „Schulgehilfen“ ein. Seit 1855 wurde amtlich nur zwischen „Lehrer“ und „Unterlehrer“ unterschieden.</p> | <p>6 Als Begründung gab die Wiener Bischofskonferenz v. 1849 an: „Die Volksschulen verdanken der katholischen Kirche ihren Ursprung, und werden sie von ihr losgerissen, so fallen sie der Propaganda des Umsturzes anheim“ (zit. bei Schmidt, Johann: Entwicklung der katholischen Schule in Österreich. Wien 1958, S.84).</p> <p>7 Besonders stark war der Widerstand in Graz. Die dort wirkenden Professoren suchten vergeblich auch die anderen davon betroffenen Lehrkörper zu gemeinsamen Schritten der Abwehr zu bewegen. Der Gymnasialpräfekt in Graz machte aus Protest keine Eintragungen in die Historia Gymnasii. Die zahlreichen ungerechtfertigten Absenzen von Schülern der 7. und 8. Klassen wurden in den ersten Jahren der Neuordnung „mit äußerster Nachsicht“ zur Kenntnis genommen.</p> <p>8 Noch 1862 waren vier Fünftel aller Lehrkräfte an „mittleren“ Schulen ungeprüft Die Jesuiten waren die einzigen, die von der Ablegung einer Lehrbefähigungsprüfung befreit waren</p> <p>9 Im Königreich Ungarn hingegen trat seit 1861 eine gegenteilige Entwicklung ein. Grundsätzlich wurde Ungarisch zur Unterrichtssprache an Gymnasien erklärt (ausgenommen am griechisch-katholischen Gymnasium in Belényes, wo stiftungsgemäß die rumänische Sprache weiterverwendet werden mußte); nur an genau bestimmten Schulen durften die Antworten der Schüler auch in einer anderen Landessprache gegeben werden, wenn sie von der Majorität der Schüler verstanden wurde.</p> <p>10 Nur wenig mehr als ein Sechstel der ordentlichen Lehrer hatte eine Lehramtsprüfung abgelegt.</p> <p>11 Auf dem Boden des heutigen Österreich verloren die Piaristen alle ihre Gymnasien (Wien, Krems, Horn), die Zisterzienser ihre Anstalt</p> |
|--|--|

- in Wiener Neustadt und die Benediktiner Graz und Klagenfurt.
- 12 Ein Ausschuß unter Leitung des Hofrates der Vereinigten Hofkanzlei Wilhelm Freiherr von Droßdik, dem unter anderen der Referent der Studienhofkommission Franz Hallaschka, Hofrat Alois Freiherr von Kübeck, der Direktor des Polytechnischen Institutes Josef Prechtl und Andreas von Ettinghausen, Professor für Physik an der Universität Wien, angehörten, arbeitete 1845 Vorschläge für eine Reform der „technischen Schulen“ aus. Folgende Stufung wurde dabei vorgenommen: a) 4.Klasse der Hauptschulen, b) Realschulen, c) mittlere oder eigentliche technische Schulen, d) das Polytechnische Institut.
 - 13 Sämtliche Landesgesetze schrieben die Abhaltung einer „Maturitätsprüfung“ vor. Ihre Durchführung regelten Verordnungen des Ministeriums; sie erhielt dadurch ihr volles Gewicht, daß die Aufnahmsprüfung an den Technischen Hochschulen abgeschafft wurde (1872) und die Berechtigung zu deren Besuch von der erfolgreich abgelegten „Maturitätsprüfung“ abhing.
 - 14 Die in den Statistiken genannten Zahlen sind eigentlich noch schlechter anzusetzen, weil bei Tirol Südtirol eingeschlossen war (mit einem dichteren Schulnetz) und bei der Steiermark auch die Südsteiermark (mit Marburg als Schulzentrum) berücksichtigt wurde.
 - 15 Die einstimmig von allen Universitätsangehörigen angenommene Petition wurde vom Rektor der Universität, der von dem berühmten Botaniker Stephan Endlicher und dem Natur- und Völkerrechtler Anton Hye begleitet wurde, Kaiser Ferdinand übergeben.
 - 16 Die ursprüngliche Bezeichnung des Instituts lautete: „Schule für österreichische Geschichtsforschung“.
 - 17 „Es ist wiederholt, zuletzt mit meiner Verordnung vom 6.Mai 1878,Zi.5385, ausgesprochen worden, daß Frauen zu akademischen Studien weder als ordentliche noch als außerordentliche Hörer zuzulassen sind. Es ergibt sich hieraus von selbst, daß die Zulassung zur Ablegung der Maturitätsprüfung bei Frauen den regelmäßigen Zweck dieser Prüfung, hiedurch die Reife für das akademische Studium zu erproben, nicht haben kann. Gleichwohl wird auch ferner Frauen, welche den Besitz der bei einer Maturitätsprüfung auszuweisenden Kenntnisse darzulegen wünschen, die Ablegung dieser Prüfung in der für die männliche Jugend vorgeschriebenen Form nicht zu verwehren sein, jedenfalls ist aber in dem hierüber ausgestellten Zeugnisse die sonst vorgeschriebene Schlussclausel: dass Examinand seine Reife zum Betriebe höherer Studien dargethan habe, oder dgl. wegzulassen und an Stelle dessen lediglich anzumerken, dass Examinand in denjenigen Anforderungen genügt habe, welche bei einer Maturitätsprüfung an die männliche Jugend gestellt werden. Das Zeugnis ist auch im Eingange nicht als Maturitätsprüfungs-Zeugnis, sondern einfach als Zeugnis zu bezeichnen“ (MVBl. 1878, Nr.34).
 - 18 Als Gründer traten Damen und Herren der Grazer Gesellschaft auf, an der Spitze die Gattin des Statthalters und die Frau des Bürgermeisters.
 - 19 Die Bezeichnung Lyzeum („Lykeion“) wurde erstmals der Lehrstätte des Philosophen Aristoteles gegeben, die in der Nähe des Tempels der Gottes Apollon Lykeios („Wolfstöter“) lag. Die Humanisten verwendeten im 16.Jahrhundert das Wort („lyceum“) als Ehrenname für die Universität, und es blieb in Österreich bis 1848 für die Philosophischen Lehranstalten bzw. die philosophischen Studien an der Universität in Gebrauch.
 - 20 Drei kostspielige Wege standen den Mädchen dafür offen: Der Besuch eines Privatgymnasiums (nur in Wien möglich), die Absolvierung eines öffentlichen Gymnasiums als Privatistin (d.h. Aneignung des Lehrstoffes im Privatunterricht, Ablegung der Prüfungen an der Schule zu Ende eines jeden Semesters) oder Unterricht „unter geeigneter Anleitung“, worüber eine Bescheinigung beizubringen war (Zusatzkurse an Lyzeen und höheren Töchter Schulen, Studium im Ausland u.ä.).
 - 21 Für Frauen mit österreichischer Staatsbürgerschaft durfte nunmehr die „Schlußbemerkung“ auf dem „Maturitätszeugnis“ enthalten, daß ihnen „das Zeugnis der Reife zum Besuche einer Universität (soweit dieser nach den bestehenden Vorschriften den Frauen gestattet ist) ausgestellt“ wird (MVBl. 1901, Nr.20).

Engelbrecht, Helmut: Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs. Bd. 5: Von 1918 bis zur Gegenwart, Wien (Österreichischer Bundesverlag) 1988

Detailreiches Standardwerk über die Entwicklung des österreichischen Bildungswesens mit ausführlichem Anhang von Quellentexten.

Engelbrecht, Helmut: Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs. Bd. 6: Erziehung und Unterricht im Bild: zur Geschichte des österreichischen Bildungswesens, Wien (Österreichischer Bundesverlag) 1995

Der Bildband ist eine anschauliche Zusammenfassung der Entwicklung des österreichischen Bildungswesens seit der Frühzeit und behandelt für jede Phase folgende Themen: Schulorganisation, Lehrprogramm und Erziehungsziel, Unterrichtswirklichkeit, außerschulische Bildungsmöglichkeiten, bedeutende Pädagogen und Schulorganisatoren.

Dachs, Herbert: Der sieche Prometheus. Österreichs Politische Bildung in den Mühen der Ebene. In: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, Heft 1 (1996), 7–18

Der Artikel gibt einen kritischen Überblick über die Entwicklung des Unterrichtsprinzips „Politische Bildung“ seit seiner Einführung 1978 bis heute.

Wolf, Andrea: Der lange Anfang. 20 Jahre „Politische Bildung in den Schulen“ in Österreich, Wien (Sonderzahl Verlag), erscheint voraussichtlich im Mai 1998.

Das Buch zeigt die Entwicklungslinien des Unterrichtsprinzips „Politische Bildung“ seit seiner Einführung an österreichischen Schulen auf. Neben einem Überblick über die politische Bildung an Österreichs Schulen seit 1869 und einem Anhang zur aktuellen Situation enthält der Band u.a. einen Vergleich mit der Entwicklung der politischen Bildung in anderen europäischen Ländern, Essays von Marlene Streeruwitz und Franzobel über ihre politische Sozialisation in der Schule und einen aktuellen Erfahrungsbericht einer Schulklasse aus Oberösterreich.

Bildung – ein Wert? Österreich im internationalen Vergleich, Informationen zur Politischen Bildung Nr. 12 (1997), hg. v. Forum Politische Bildung, Innsbruck (Studienverlag)

Der Sammelband enthält Artikel zu den Themen: Grundsätze europäischer Schulentwicklung, europäische Bildungspolitik, Finanzierung des Bildungswesens, Schulkultur u.a.

- 1848** 12. März:
Petition der Studenten und Professoren an der Wiener Universität mit der Forderung nach Lehr- und Lernfreiheit.
23. März:
Errichtung eines „Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes“.
30. März:
Franz Freiherr von Sommaruga wird erster Unterrichtsminister.
April:
Berufung des Prager Philosophieprofessors Franz Exner in den wissenschaftlichen Beirat des Unterrichtsministeriums.
- 1849** „Entwurf der Organisation der Gymnasien und Realschulen in Österreich“.
Provisorisches Gesetz über die Organisation der akademischen Behörden: Selbstverwaltung der Universitäten.
Juli 1849–1860:
Leo Graf Thun-Hohenstein ist Minister für Cultus und Unterricht.
1. August:
Das „Ministerium des öffentlichen Unterrichtes“ wird mit der obersten Kultusverwaltung betraut und in „Ministerium für Cultus und Unterricht“ umbenannt.
- 1851** „Organisirung des gewerblichen Unterrichtes überhaupt und die Errichtung von Realschulen insbesondere“.
- 1855** Konkordat zwischen Österreich und der röm.-kath. Kirche.
- 1858** Eröffnung der ersten österreichischen Handelsakademie (Wien).
- 1860** 21. Oktober:
Auflösung des „Ministeriums für Cultus und Unterricht“.
Februar:
Einrichtung eines „Unterrichtsrathes“ (Aufnahme der Tätigkeit erst 1864, Auflösung 1867).
- 1864** Statut für die „Landschaftliche technische Hochschule am Joanneum in Graz“ (1873 Übernahme durch den Staat).
- 1865** Hochschulrang für das „Polytechnische Institut“ in Wien (ab 1872 „Technische Hochschule“).
- 1866** Gründung des „Wiener Frauen-Erwerb-Vereins“.
- 1867** 2. März:
Wiederherstellung des „Ministeriums für Cultus und öffentlichen Unterricht“.
21. Dezember:
Österreich-Ungarn erhält ein Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.
Gründung von „Arbeiter-Bildungs-Vereinen“.
- 1868** 25. Mai:
Gesetzliche Regelung des Verhältnisses der Kirche zur Schule (sogenanntes „Schule-Kirche-Gesetz“).
Einrichtung der Realschule als siebenklassige „mittlere“ Schule ohne Latein.
- 1869** 14. Mai:
„Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen“ (sogenanntes Reichsvolksschulgesetz).
Einrichtung von Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.
- 1870** Kündigung des Konkordats
Provisorische Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen.
- 1871** Eröffnung einer „Höheren Bildungsschule für Mädchen“ in Wien.
- 1872** Gründung der Hochschule für Bodenkultur.
- 1873** Organisation der akademischen Behörden.
Gründung eines sechsklassigen „Lyceums“ in Graz (Prototyp einer „mittleren Mädchenschule“).
- 1875** „Exposé über die Organisation des gewerblichen Unterrichtes“.
- 1881** Übertragung von Agenden des gewerblichen Schulwesens an das Ministerium für Cultus und Unterricht.
- 1885** Verbot der Fabriksschulen durch Novellierung des Gewerbegesetzes.
- 1892** Gründung des ersten Mädchen-gymnasiums im deutschsprachigen Raum (Wien).
- 1896** Akademischer Rang für die Veterinärmedizin-Ausbildung.
- 1897** Zulassung von Frauen zum akademischen Studium an der philosophischen Fakultät der Universität Wien.
- 1897** Badenische Sprachverordnungen.
- 1899** Neue Instruktion für die Landesschulinspektoren.
- 1900** Einführung des sechsklassigen „Mädchenlyceums“.

Nach Engelbrecht, Helmut: Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs, Band 4: Von 1848 bis zum Ende der Monarchie, Österreichischer Bundesverlag Wien 1986, S. 475ff.



Badenische Sprachverordnung: Unter dem Ministerpräsidenten Kasimir Graf von Badeni 1897 erlassene Sprachverordnung, die die zweisprachige Amtsführung in Böhmen und Mähren einführte. Demnach mußten amtliche Eingaben in der Sprache der AntragstellerInnen behandelt werden. Die rechtliche Gleichstellung der slawischen Sprachen mit der bisher vorherrschenden Amtssprache Deutsch führte zu Straßenkrawallen und Demonstrationen.

Bürgerschule: Dreijährige Pflichtschule (teilweise parallel zur Volksschule). Zwischen 1849 und 1869 wurde die um zwei bzw. drei Jahrgänge der Unterrealschule erweiterte Volksschule als „Bürgerschule“ bezeichnet. Sie sollte denjenigen Kindern, die keine Mittelschule (Realschule, Realgymnasium, Gymnasium) besuchten, dennoch eine über die allgemeine Volksschulbildung hinausgehende Allgemeinbildung vermitteln.

Curriculum: Lehrplan bzw. -programm

Exner, Franz: Der Prager Philosoph hatte schon im Vormärz die Grundzüge der notwendigen Umgestaltung des Unterrichtswesens formuliert. Im wissenschaftlichen Beirat des Unterrichtsministeriums war er maßgeblich an der Ausarbeitung der Reformen beteiligt.

Fabriksschule: Bis 1885 war Kinderarbeit im Gewerbe und in den Fabriken gesetzlich erlaubt. FabriksbesitzerInnen waren nach dem „Reichsvolksschulgesetz“ dazu verpflichtet, Schulen einzurichten, der Unterricht mußte wöchentlich mindestens zwölf Stunden betragen, war gleichmäßig auf sieben Tage zu verteilen und durfte nicht vor 7 Uhr und nach 18 Uhr stattfinden.

Gymnasium: Achteklassige Mittelschule. Der Schwerpunkt lag im 19. Jahrhundert auf humanistischen Fächern (Sprachen, Geschichte und Geographie, Philosophie, Religion). Die erfolgreiche Absolvierung des Gymnasiums mit der Maturitätsprüfung war Voraussetzung für ein Universitätsstudium.

Konkordat von 1855: Der Vertrag zwischen der röm.-kath. Kirche und dem Kaisertum anerkannte die Kirche neben Armee und Bürokratie als weitere Stütze des neoabsolutistischen Regierungssystems. Das Konkordat trug auch dazu bei, daß der kirchliche Einfluß auf das Schulwesen nach der vorübergehenden Zurückdrängung ab 1848 wieder stärker wurde.

Lehr- und Lernfreiheit: Neben Presse-, Versammlungs- und Konfessionsfreiheit war die Lehr- und Lernfreiheit eine der Hauptforderungen der Studenten und Professoren der Universität. Sie richtete sich gegen die völlige Kontrolle des Lehrstoffes durch die Behörden und gegen die genaue Vorschreibung der einzelnen Studienfächer und Vorlesungen, die den Studenten keinerlei Wahlmöglichkeit innerhalb ihres Studiums ließ.

Lycealklasse: In Österreich wurde bis 1848 der Begriff „Lyceum“ für die philosophischen Studien an der Univer-

sität bzw. für philosophische Lehranstalten verwendet. Die nach 1848 in die Gymnasien vorverlegten philosophischen Studien der Universität wurden entsprechend Lycealklassen genannt.

Mittelschule: Im 19. Jahrhundert umfaßte die Bezeichnung „Mittelschule“ Realschulen, Realgymnasien, Gymnasien und Mädchen-Lyceen. Der Begriff „höhere Schule“ wurde in Österreich erst 1962 eingeführt.

Realien: Mathematik und naturwissenschaftliche Fächer.

Realschule: Sechs-, ab 1868 siebenklassige Mittelschule mit einem Schwerpunkt auf modernen Fremdsprachen und naturwissenschaftlichen Fächern. Die Maturitätsprüfung an Realschulen ermöglichte das Studium an technischen Hochschulen.

„Schule-Kirche-Gesetz“: Das am 25. Mai 1868 beschlossene Gesetz bekräftigte die Säkularisierung des Schulwesens durch den Grundsatz der staatlichen Schulaufsicht und Beschränkung des kirchlichen Einflusses auf den Religionsunterricht. Außerdem wurde eine neue Struktur der Schulaufsicht festgelegt: die Einrichtung von kollegial zusammengesetzten Landes-, Bezirks- und Ortsschulräten.

Sommaruga, Franz Freiherr von: Erster Unterrichtsminister vom 27. März bis 9. Juli 1848.

Supplent: Hilfslehrer

Thun-Hohenstein, Graf Leo von: Unterrichtsminister von 1849 bis 1860. Der gemäßigt-fortschrittliche Adelige unterstützte die Reformpläne Franz Exners.

Trivialschule: Im 18. und 19. Jahrhundert gebräuchliche Bezeichnung für die „niederen“ Schulen. Ab 1840 wurde auch die Bezeichnung „Volksschule“ eingeführt.

Volksschule: Die sechs-, nach dem Reichsvolksschulgesetz achtklassige Pflichtschule besuchte der überwiegende Teil der Bevölkerung. Nur ein sehr geringer Anteil der SchülerInnen wechselte nach drei bzw. vier Jahren in eine weiterführende Schule (Realschule, Gymnasium, Mädchen-Lyceen).

Zehent: Ein Resultat der Revolutionsbewegung 1848 war die Aufhebung der Grundherrschaft über die Bauern. Damit entfielen auch die bäuerlichen Abgaben – „der zehnte Teil“ – an den Grundherrn.